

Vergleich Satzung alt zu Änderungen, welche in der HV am 11.04.2014 beantragt werden

Satzung alt	Satzung neu	Erläuterungen
<p>§ 7 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.</p> <p>Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.</p> <p>Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vereinsvorstand ernannt.</p> <p>Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.</p> <p>Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.</p> <p>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.</p>	<p>§ 7 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.</p> <p>Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.</p> <p>Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vereinsvorstand ernannt.</p> <p>Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.</p> <p>Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.</p> <p>Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.</p> <p>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.</p>	<p>Rot markierter Text neu</p> <p>Begründung: Bisherige Regelung des Übergangs vom Jugendlichen zum Erwachsenenmitglied war unzureichend (da Kündigungsmöglichkeit nur zum 31.12. eines Jahres)</p>

Vergleich Satzung alt zu Änderungen, welche in der HV am 11.04.2014 beantragt werden

Satzung alt	Satzung neu	Erläuterungen
<p>§ 9 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a) freiwilligen Austritt b) Streichung von der Mitgliederliste c) Ausschluss d) Tod e) Auflösung des Vereins</p> <p>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.</p> <p>Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist.</p> <p>Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden. Die Austrittserklärung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als abgegeben.</p> <p>Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.</p> <p>Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.</p>	<p>§ 9 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a) freiwilligen Austritt b) Streichung von der Mitgliederliste c) Ausschluss d) Tod e) Auflösung des Vereins</p> <p>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.</p> <p>Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist.</p> <p>Hiervon unberührt bleibt das dreimonatige Sonderkündigungsrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden. Die Austrittserklärung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als abgegeben.</p> <p>Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.</p> <p>Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.</p>	<p>Rot markierter Text neu</p> <p>Begründung: Jugendlichen Mitgliedern muss beim Übergang zum Erwachsenenmitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb eines Jahres die Mitgliedschaft zu kündigen, da die Mitgliedschaft ansonsten nicht mehr rechtskräftig besteht.</p>

Vergleich Satzung alt zu Änderungen, welche in der HV am 11.04.2014 beantragt werden

Satzung alt	Satzung neu	Erläuterungen
<p>§ 11 <u>Beiträge</u></p> <p>Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge erhoben werden.</p> <p>Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig.</p> <p>Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.</p> <p>Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung, Zusatzbeiträge und Mahngebühren vom Vorstand festgesetzt.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen.</p> <p>Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>§ 11 <u>Beiträge</u></p> <p>Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge erhoben werden.</p> <p>Vereinsmitglieder aus einer Familie oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft können zu einem vergünstigten Familienbeitrag zusammengefasst werden. Im Familienbeitrag sind auch unterhaltspflichtige Kinder und Jugendliche bis einschließlich des Jahres der Vollendung des 18. Lebensjahres mit eingeschlossen</p> <p>Auszubildende, Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr bezahlen auf Nachweis weiterhin den Jahresbeitrag für Jugendliche, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.</p> <p>Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig.</p> <p>Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.</p> <p>Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung, Zusatzbeiträge und Mahngebühren vom Vorstand festgesetzt.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen.</p> <p>Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>Rot markierter Text neu</p> <p>Begründung: Mitgliedschaften über Familienbeiträge waren seither nicht eindeutig geregelt bzw. wer unter diesem vergünstigten Beitrag fällt. Jungen Erwachsenen soll die Möglichkeit eingeräumt werden zu einem vergünstigten Beitragssatz während Ausbildungszeiten Mitglied beim TSV Bartholomä e.V. zu sein.</p>

Vergleich Satzung alt zu Änderungen, welche in der HV am 11.04.2014 beantragt werden

Satzung alt	Satzung neu	Erläuterungen
<p>§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.</p> <p>Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben, ausgenommen hiervon sind die Teilmitglieder, wie in § 8 dieser Satzung beschrieben. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.</p> <p>Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.</p> <p>Bei Schäden, die einem Mitglied, durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.</p>	<p>§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.</p> <p>Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben, ausgenommen hiervon sind die Teilmitglieder, wie in § 8 dieser Satzung beschrieben. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.</p> <p>Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.</p> <p>Bei Schäden, die einem Mitglied, durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.</p>	<p>Blau markierter Text entfällt</p> <p>Begründung: Vereinfachung der Regelung des Stimmrechtes</p>